

Anlage

32. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994(GV NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW 2015, S.496) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (Gv NRW 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW 2019, S. 1029)in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S.560 ff.; ber. GV NRW 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016(AbwAG NRW, GV NRW 2016, S. 559 ff.) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung
- in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - in der Neufassung vom 15.12.2022 hat der Rat der Stadt Niederkassel in der gleichen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 a Abs. 6 erhält folgende Änderung:
Die Gebühr beträgt je m³ **Schmutzwasser 3,97 €.**

Artikel II

§ 10 b Abs. 4.1 und 4.2. erhält folgende Fassung:

(4.1) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes **(1) 1,22 €.**

(4.2) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Straßenoberfläche im Sinne des Absatzes **(1) 1,22 €**.

Artikel III

Die 32. Änderungssatzung tritt zum 1.1.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes

Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkassel, den 27.04.2022

Stephan Vehreschild
Bürgermeister